

Neufassung der Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* an der Universität Hildesheim

Präambel

Auf der Grundlage des § 13 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), hat die Stiftung Universität Hildesheim gemäß § 47 Satz 2 Nr. 2 NHG i. V. m. § 13 Absatz 9 Satz 1 NHG die nachfolgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* an der Universität Hildesheim.
- (2) Die Gebührenordnung ergänzt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* an der Universität Hildesheim.
- (3) Die Studiengebühr bzw. deren Entrichtung befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach dem NHG und der Gebührenordnungen der Universität Hildesheim und ihrer Einrichtungen, der Studierendenschaft und dem Studentenwerk.
- (4) Nicht durch die Studiengebühr abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule und sonstige Kosten, die über die Durchführung des üblichen Lehrbetriebs hinaus entstehen.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Universität Hildesheim erhebt von jedem Studierenden für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* Studiengebühren.
- (2) Von den Studierenden im Masterstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* werden in der Regel und vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen Studiengebühren gemäß den Absätzen 3-11 erhoben.
- (3) Für die Teilnahme am Masterstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* werden pro Semester 2.000 € Studiengebühren erhoben.
- (4) Die Gebühren müssen spätestens innerhalb der Frist zur Einschreibung bzw. der Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters eingegangen sein.
- (5) Die Überweisung der Gebühr berechtigt einmalig zur Teilnahme an den nach dem Curriculum vorgesehenen Modulen sowie zur einmaligen Ablegung der dem Modul bzw. den Modulen zugeordneten Prüfung bzw. Prüfungen.
- (6) Für das Modul Masterarbeit ist gemäß § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung eine gesonderte Meldung erforderlich.
- (7) Ratenzahlung ist möglich.
- (8) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei Nichtteilnahme oder bei nicht abgeschlossenen Modulen erfolgt nicht, soweit dies nicht von der Universität zu vertreten ist.
- (9) Studierende im Weiterbildungsstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung*, die die fälligen Gebühren für den Studiengang nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Studiengang nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang in der Universität Hildesheim. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters, in dem die Gebühren fällig werden, exmatrikuliert.

(10) Der fristgerechte Eingang der Gebühren ist Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen, die abgelegt werden, obwohl eine fristgerechte Überweisung nicht erfolgt ist, werden als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Vor Ausfertigung der Master-Urkunde und der weiteren Zeugnisunterlagen müssen sämtliche Studiengebühren beglichen sein. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Bescheinigungen, die aufgrund eines Studienortswechsels ausgestellt werden.

§ 3

Gebührenerhebung für Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung oder bei Versäumnis, Rücktritt, Krankheit oder Täuschung

(1) Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungsleistungen wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Die Prüfungsgebühr beträgt 60,- Euro. Für die Wiederholung des nicht bestandenen Moduls Masterarbeit wird eine Prüfungsgebühr von 600,- Euro erhoben.

(2) Im Falle der Wiederholung von Modulprüfungsleistungen ist ein formloser schriftlicher Antrag zu stellen. Im Falle der Wiederholung des Moduls Masterarbeit gelten die entsprechenden Antragsregelungen der Prüfungsordnung.

(3) Die Überweisung muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Antragstellung auf dem Konto der Universität eingegangen sein.

(4) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung dem Prüfungsausschuss gemäß § 9 Absatz 2 der PO *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht, kann die Wiederholung dieser Prüfung ohne zusätzliche Gebühren erfolgen, sofern die Gründe anerkannt wurden. Für die Rückgabe der Abschlussarbeit nach § 20 Absatz 6 der PO *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* gilt dies entsprechend.

(5) Die Regelungen des § 2 gelten entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Wintersemester 2013/14. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zum Weiterbildungsstudiengang *Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* vom 11.09.2012, Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 66 Nr.6/2012, außer Kraft.